



TuS 1891 e.V. Rhens

Satzungsänderungen

11. Satzungsänderung

- Änderung aufgrund Beratung durch den Sportbund Rheinland
- Anpassung an gesetzliche Rahmenbedingungen
- Neuausrichtung der Satzung an zukünftige
Vorstandsarbeit
- Erläuterung zu den nächsten Folien der Satzungsänderung
 - ~~Gestrichen~~
 - **Neu aufgenommen**

11. Satzungsänderung - §1 Abs. 1

- (1) Der 1891 in Rhens gegründete Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1891 e.V. Rhens". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden ~~sowie des Deutschen Sportbundes und des Deutschen Turnerbundes~~. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

11. Satzungsänderung - §1 Abs. 3

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter Einschluss der Jugend- und Senioren**hilfe****arbeit**. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Veranstaltung sportlicher Ereignisse sowie der Errichtung und dem Betrieb von Sportanlagen.

11. Satzungsänderung - §2 Abs. 3 + 4

- (3) Der Verein hat eine Jugend- sowie eine Ehrenordnung. Die Ordnungen sind jeweils mit einer Mehrheit von Zweidrittel der ~~abstimmungsberechtigten~~ **abgegebenen, gültigen Stimmen** ~~Mitglieder~~ einer Mitgliederversammlung zu beschließen bzw. zu ändern.
- (4) Beim Eintritt in den Verein ist ~~keine~~ Aufnahmegebühr zu entrichten, **deren Höhe durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird.**

11. Satzungsänderung - §5 Abs. 1 + 4

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag (sowie außerordentliche Beiträge) werden ~~jährlich~~ von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- ~~(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

11. Satzungsänderung - §7 Abs. 2 + 3

- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung ~~als Gäste~~ jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen **ab 16 Jahren** wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

11. Satzungsänderung - §8

- Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. **der geschäftsführende Vorstand**
 - **c.** der Gesamtvorstand

11. Satzungsänderung - §9 Abs. 2

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von ~~14~~**21** Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der ~~stimmberechtigten~~ Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

11. Satzungsänderung - §9 Abs. 3

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung ~~in den örtlichen Mitteilungen~~ **im amtlichen Mitteilungsblatt der VG Rhein-Mosel**. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens ~~14~~ **21** Tagen liegen. In den Vereinsaushängекästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils hingewiesen werden.

11. Satzungsänderung - §9 Abs. 4

- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen: Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Gesamtvorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - ~~f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge~~

11. Satzungsänderung - §9 Abs. 5 + 6

- (5) Die Mitgliederversammlung ~~ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.~~ **ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.**
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der ~~anwesenden stimmberechtigten Mitglieder~~ **abgegebenen, gültigen Stimmen** gefasst. ~~Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.~~ **Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.**
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der ~~erschieneenen stimmberechtigten Mitglieder~~ **abgegebenen, gültigen Stimmen** beschlossen werden.

11. Satzungsänderung - §9 Abs. 8

- (8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens ~~8~~ **14** Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der ~~anwesenden stimmberechtigten Mitglieder~~ **abgegebenen, gültigen Stimmen** beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. ~~Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.~~ **Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.**

11. Satzungsänderung - §10 Abs. 1a

- a. dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem
- **Ressortleitung Sport**
- **Ressortleitung Finanzen**
- **Ressortleitung Verwaltung**
- **Ressortleitung Öffentlichkeitsarbeit**
- ~~1. Vorsitzenden~~
- ~~2. Vorsitzenden~~
- ~~1. Geschäftsführer~~
- ~~2. Geschäftsführer~~
- ~~1. Schatzmeister~~
- ~~2. Schatzmeister~~
- ~~1. Jugendvertreter~~
- ~~sowie eine von der Mitgliederversammlung jeweils zu beschließende Anzahl von Beisitzern.~~

11. Satzungsänderung - §10 Abs. 1b + c

- b. dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem
- geschäftsführenden Vorstand (gemäß Ziffer a)
- **Bereichsleitung Kasse**
- **Bereichsleitung Fußball**
- **Bereichsleitung Hallensport**
- **Bereichsleitung Outdoorsport**
- **Bereichsleitung Sponsoring + Events**
- ~~den Jugendleitern den Abteilungsleitern~~
- **c. Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.**

11. Satzungsänderung - §10 Abs. 2

- (2) Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind ~~der Vorsitzende und sein Stellvertreter~~ **der geschäftsführende Vorstand. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder** ~~Sie~~ vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich **gemeinsam**. ~~Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.~~

11. Satzungsänderung - §10 Abs. 4

- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. **In der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sind die Aufgaben des Vorstands geregelt.** ~~er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:~~
 - ~~a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung~~
 - ~~b) die Bewilligung von Ausgaben~~
 - ~~c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern (laut §§2,3 und 4)~~
 - ~~d) Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen~~
 - ~~e) die Information des Gesamtvorstandes über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes~~

11. Satzungsänderung - §10 Abs. 4 (Fortsetzung)

- ~~• Außerhalb des geschäftsführenden Bereichs entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Seine Sitzungen werden ebenfalls von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:~~
- ~~• a) die strukturelle Gliederung der Abteilungen und des Gesamtvereins~~
- ~~• b) die Benennung von Übungsleitern~~
- ~~• c) alle, weder dem geschäftsführenden Vorstand, noch der Mitgliederversammlung obliegenden Aufgaben.~~

11. Satzungsänderung - §10 Abs. 5 + 6

- **(5) Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von einem Mitglied des Vorstands beantragt wird. Regelungen zur Einberufung, zur Durchführung und zur Beschlussfassung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.**
- **(6)** Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

11. Satzungsänderung - §10 Abs. 7

- ~~(5)~~ **(7)** Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den ~~1. Schatzmeister~~ **Ressortleiter Finanzen** und des ~~1. Vorsitzenden~~ **einem weiteren Ressortleiter**, ~~bei Verhinderung durch deren Vertreter~~. Der ~~1. Schatzmeister~~ **Ressortleiter Finanzen** trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er kann bei Bedenken die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes verlangen.

11. Satzungsänderung - §10 Abs. 8

- ~~(6)~~**(8)** Vereinsbeschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, sind durchzuführen. ~~Dringliche Ausgaben bis 500 Euro können der 1. Vorsitzende mit dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Schatzmeister einstimmig bewilligen, bei deren Verhinderung die Vertreter. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, ist die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen. Ausgaben über 500 Euro bedürfen der Bewilligung des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit.~~ **Die Höhe der Geldausgaben und welche Mehrheit zur Beschlussfassung notwendig ist, wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.** Dies gilt für alle weiteren Rechtsgeschäfte und das Eingehen von Verbindlichkeiten usw. Kreditaufnahmen, die das Gesamtvolumen der Kredite von 5000 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit .

11. Satzungsänderung - §10 Abs. 9

- ~~(7)~~(9) Die Mitglieder des ~~geschäftsführenden Vorstandes~~ **Gesamtvorstands** haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

11. Satzungsänderung - §11 Abs. 1

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder solche werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder aufgelöst. ~~Es bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.~~

11. Satzungsänderung - §15 Abs. 2

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
 - b. der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - c. von ~~Zweidritteln~~ **Einem Drittel** der ~~stimmberechtigten~~ Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

11. Satzungsänderung - §15 Abs. 3 + 4

- **(3)** Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der ~~erschienenen stimmberechtigten Mitglieder~~ **abgegebenen, gültigen Stimmen** beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- ~~(3)~~ **(4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlussfähig ist.**

11. Satzungsänderung - §15 Abs. 5

- ~~(4)~~ **(5)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen **steuerbegünstigten** Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Rhens mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.